



Arbeitslöhne von Piloten irischer Fluggesellschaften in Deutschland vorerst steuerfrei

Im Urteil vom 11.01.2012 (I R 27/11) hat der Bundesfinanzhof grundlegend entschieden, dass der Arbeitslohn eines Piloten, der in Deutschland wohnt, aber an Bord eines Flugzeugs im internationalen Verkehr für eine irische Fluggesellschaft tätig ist, nicht in Deutschland besteuert werden kann. Die Entscheidung in diesem als Musterprozess betrachteten Verfahren wurde Ende März bekannt gegeben.

Im streitgegenständlichen Fall aus dem Jahr 2007 war der Kläger als Pilot bei einer irischen Fluggesellschaft tätig, hatte aber seinen Wohnsitz in Deutschland. Die an die irische Steuerverwaltung abgeführten Steuern wurden an den Kläger erstattet, da er seinen Wohnsitz in Deutschland hatte. Das Finanzamt versteuerte die Einkünfte, da sie nicht nach der im Veranlagungszeitraum geltenden (durch das JStG 2007 neugefassten) Fassung der Subject-to-tax-clause in § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG von der Besteuerung auszunehmen seien. Das Finanzgericht bestätigte die Versteuerung.

Der BFH wiederum folgte der Auffassung des Klägers, dass die Einkünfte von der Besteuerung freizustellen sind und dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen sind.

Hintergrund des Urteils ist eine Regelung in Art. XII Abs. 3 iVm Art. XXII Abs. 2 S. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Irland aus dem Jahre 1962. Danach gebührt das Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne des Bordpersonals von Flugzeugen im internationalen Verkehr immer derjenige Vertragsstaat, in dem sich die Geschäftsleitung der Fluggesellschaft befindet. Irland macht von seinem Besteuerungsrecht aber keinen Gebrauch, was für die betreffenden Piloten und Stewardessen, die für irische Fluggesellschaften arbeiten, zu letztlich unbesteuerten, sog. "weißen Einkünften" führen kann.

Um das zu verhindern, hat Deutschland versucht, die abkommensrechtlichen Vereinbarungen mit Irland zu "unterlaufen" und das deutsche Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne zurückzuholen. Konkret sind dies Vorschriften in § 50d Abs. 8 und Abs. 9 EStG. Es wird diskutiert, ob diese Vorschriften – man spricht von einem sog. treaty override – gegen Grundsätze des Völkervertragsrechts verstoßen. Im Urteilsfall ist der BFH darauf nicht weiter eingegangen.

Er gab dem klagenden Piloten schon deswegen Recht, weil die Vorschriften infolge handwerklicher Mängel ihr Ziel nicht erreichen konnten: Um den Arbeitslohn steuerfrei vereinbaren zu können, genügt es, dass der Pilot den Besteuerungsverzicht Irlands gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann; das ist ihm gelungen. Die eigentliche Streitfrage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit von sog. treaty override bleibt damit derzeit unbeantwortet.

Bemerkenswert:

Auch in der Zukunft dürfte sich an der Steuerfreiheit der Arbeitslöhne vergleichbarer Piloten nichts ändern: Deutschland hat – wohl im Vertrauen auf die Zugkraft der Subject-to-tax-clause die Möglichkeit, sein Besteuerungsrecht im Abkommen selbst zu verankern, auch in dem neu verhandelten, am 30. März 2011 unterzeichneten und demnächst wohl in Kraft getretenen DBA mit Irland nicht genutzt.